DER RHEINPREUSSE. - TRIER, HERZIG 1848

Jacob Geltz





Der Rheinpreuße.

1848.

Druck von Herzig & Kohn in Trier.

Wenn ich meine Sonntagsgarderobe versilbere, um in einer andern Banngemeinde mir ein liegendes Gut zu acquiriren, dessen Reinertrag auch nur einen Pfennig ausmacht und wenn ich mit meinem durch goldiges Erdreich vergoldeten Stiefelknecht ausziehe, den ich vor Feuersgefahr versichern lassen, so stehe in staatlicher Beziehung dem doppelten Rittergutsbesitzer ich voran, sofern dasselbe doppelte Rittergut nur über ein Banngebiet sich erstreckend.

* * *

Und wenn mich ein anderes fideles Haus fragt, wo hinaus du flottes Haus? so sage ich, ich ziehe ein, meinen nie getretenen Knecht und Unterthan am Arme tragend, andern Großen zum Beispiel wie freie Staatsbürger respective getreue bürgerliche Dienerschaft zu behandeln.

* * *

Königthum. Christliche Constitutionen. Constitutionelle Institutionen. Aber keine Majorate. Keine Ritterthume denn Persönliche. Und soll endlich statt der einäugigen Habsucht und statt des dreiaugigen Neides die durchsichtige göttliche Freundschaft mit im Rathe der Könige und der Völker sitzen können und dürfen.

* * *

Und weil es leichter ist glimpflich nehmen als unglimpflich geben, so nehmen wir von Preußen und von Oestreich, die zur Zeit unsere so sehnlich gehofften und gewünschten Institutionen noch nicht ertragen können, sage, so nehmen wir von Preußen und von Oestreich unsern Abschied, denn Frankreich zur Seite, welches dann unser Zwillings-Geschwistert und ebenbürtiger guter Freund und unserm Eltern-Paar Oestreich und Preußen zur andern Seite, sind wir stark genug, selbstständig und unabhängig sein zu können um wahrhaft beglückt zu sein.

Saarburg, den 8. Mai 1848.

Einer sehr verehrlichen Redaktion des Trier'schen Intelligenzblattes

beehre ich mich in der Anlage ein Manuscript zu überreichen, wodurch nachgewiesen, daß nicht Polen, sondern die sämmtlichen Rheinlande neben Preußen die andere Macht zu bilden zwischen Frankreich und Rußland, welches letztere mit seinen deutschen Provinzen ja Preußen und nicht Polen direkt berührend und die Hand reichend.

Mit Sachsen und Riesenbürgen und ausser Preußen und Oestreich bilden wir eine Volkszahl, die der von Frankreich beinahe gleichkommt und einem Verbrechen an sich selbst, einem Selbstmord wäre es gleichstehend, wollte man hier schweigen. Belieben Sie daher dieselbe Anlage nebst diesem Schreiben durch Beilage zu Ihrem Blatt zu veröffentlichen, und ich bin gewiß, sowohl Politikern wie Nichtpolitikern werden die Augen geöffnet werden.

Ich werde dann von Zeit zu Zeit Ihnen Ausarbeitungen zugehen lassen, die ebenso Ihrem Trier'schen Petrus (felsenfest) mit den Schlüsseln zum Ruhme gereichen werden.

Ich bin
Einer sehr verehrlichen Redaktion
ganz Ergebenster
Jacob Geltz.

Europäischer Friede vom Jahr 1848.

1. Die französische Republik ist anerkannt in ihrem gegenwärtigen Status quo.

2. Das östreichische mailändische Gouvernement ist als Aequivalent für die Insel Sardinien und für Savoyen mit Piemont und Genua zusammengethan. Und sind die Gebiete von Savoyen den freien Schweitzer-Republiken sich anreihend, so daß der Kanton Genf mit dem Kanton Chamberry den gleichen Quadrat-Umfang.

Die Insel Sardinien hingegen ist mit Belgien, mit Holland und mit Rheinpreußen vereinigt, gemeinschaftlich zu administriren.

*

3. Es steht nichts dawider, daß Parma mit Genua zusammengethan und ist alsdann die königliche Residenz der Königreiche Piemont, Mailand und Genua in der Stadt Genua selbst.

Es steht auch nichts dawider, daß Modena mit dem östreichischen lombardisch-venetianischen Königreich zusammengethan und ist alsdann Oestreich wegen dem mailändischen Königreiche als entschädigt anzusehen.

4. Die baierische Königskrone nimmt Besitz vom Regierungsbezirk Erfurt als Erzherzogthum Thüringen zu verwalten und ist der baierische Regenkreis mit der alten Freireichsstadt Regensburg zum geistlichen Hochstift erkieset und erhoben.

5. Seitens des Prinzen von Leuchtenberg wird Besitz genommen vom Königreich Rom und sind aber die drei nördlichen Legationen des früheren Kirchenstaates mit dem Großherzogthum Toskana vereinigt, welches sohin mit Rom ebenbürtig zum Königreich Florenz oder Toskana erhoben, wie denn auch die im Neapolitanischen selbst belegenen römischen Gebiete mit dem Königreich Neapel geinnet und vereinet.

6. Das Königreich Rheinpreußen so wie auch das Großfürstenthum Luxemburg werden Seitens der königlichen Dynastie von Würtemberg in Besitz genommen, die königliche Residenz in Trier, wogegen das Großherzogthum Warschau als Aequivalent für Rheinpreußen mit der preußischen Monarchie zusammengethan und vereinigt.

7. Lübeck und zwei Drittel des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin sind mit Holstein-Schleswig zusammengethan, vereint als Königreich Mecklenburg zu verwalten, gegen Dänemark die andere, ganz ebenbürtige Hälfte.

Das andere Drittel von Mecklenburg-Schwerin und auch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz sind hingegen mit Preußen vereinigt.

Die großherzogliche Dynastie von Mecklenburg-Schwerin nimmt Besitz vom Königreich Westphalen und ist hingegen das Königreich Hannover mit der Preußischen Monarchie zusammengethan und vereinigt.

Osnabrück fällt aber an Westphalen, wie denn auch Meppen und Emden Seitens der großherzoglichen Dynastie von Mecklenburg-Strelitz in Besitz genommen als Fürstenthum Ostfriesland verwaltet zu werden.

Die königliche Dynastie von Hannover nimmt Besitz vom Königreich Würtemberg.

Und ist das Fürstenthum Göttingen mit dem Churfürstenthum Hessen zusammengethan.

Gießen und auch Wetzlar sind mit Nassau vereinigt.

Gelnhausen u. Hanau sind mit Rheinhessen zusammengethan und verlegt der Großherzog von Hessen seine Residenz auch nach Frankfurth=Sarenhausen.

8. Der baierische Isarkreis und der baierische Unter=Donaukreis sind mit Oestreich zusammengethan und sind Krone und Insignien Carl des Großen von Wien nach Nürnberg zurückzubringen.

Ein Drittel von Böhmen so wie auch die Grafschaft Glatz sind mit dem Königreich Sachsen vereinigt, so daß der Dynast von Dresden und Töplitz als König von Sachsen und von Riesenbürgen zu gouverniren.

Braunschweig ist mit Preußen vereinigt und nimmt die herzogliche Dynastie von Braunschweig Besitz vom Churfürstenthum Pfalz= oder Rheinbaiern.

9. Weil Ein= für Allemal der großbrittische Einfluß vom Continent wegzubannen, hingegen aber der Ausfluß des Kirchenfürsten alle schönen Ansichten zu innen und alle wilden Leidenschaften zu dämpfen füglichst von Ratisbonne auszugehen, im Mittelpunkt von Deutschland, im Mittelpunkt von Europa, im Mittelpunkt der Civilisation und ganzen Christenheit, so soll, falls die Dynastien von Hannover und Braunschweig sich nicht ebenfalls offen und förmlich und in allen Beziehungen von Großbrittannien lossagen, sage so soll Pfalz= oder Rheinbaiern zu Frankfurth=Sarenhausen ressortiren, während das Königreich Würtemberg selbst zu zwei gleichen Hälften zwischen Baiern und Baden getheilt, so daß der königliche Titel von Würtemberg nebst der Residenz Stuttgart an Baden überzugehen, wie das Großherzogthum Baden mit dem Königreich Würtemberg zusammengethan.

Und Baiern dürfte alsdann seine königliche Residenz nach Ulm verlegen.

10. Deutschland zerfällt in drei selbstständige Reiche:

a) Teutonien (Oestreich);

b) Alemanien (Preußen);

c) Germanien (Fürsten des Rheinbundes).

Der heilige Vater von Ratisbonne (der Rath ist gut) hat das Recht, wie sich so auch sein Gebiet als vollständig unparteiisch und neutral zu halten und zu erklären. Hingegen kann er es füglich nicht ablehnen, daß a) das General=Parlament der Germanen sich in Ratisbonne versammle, b) desgleichen der deutsche Congreß, c) desgleichen der europäische Congreß, und d) der Congreß aller Welttheile überhaupt und aller gesitteten Völker und Nationen. Und sollte

11. Rußland wider Hoffen und Erwarten dem Friedens= und Beglückungswerk nicht zustimmend und handreichend, so wird ihm Seitens des ganzen Continentes der Krieg erklärt, wobei statt der egoistischen

Engländer die gemüthlichen Türken mit in unsern Reihen aufgenommen.

12. Die mit neuer Sehkraft verstärkte Schweitz will, daß Bremen und Hamburg freireichs bleiben sollen, um bei solchen zwei Ferngläsern soviel stärker zur See zu sein gegen Großbrittannien und dessen Großbriganten und Brigantinen.

13. Um den gordischen Knoten aber auch zur Zufriedenheit Großbrittanniens zu lösen und vor Allem jeglichen Argwohn und alles Mißtrauen zu verbannen, so soll die Dynastie von Braunschweig mit dem Erzherzogthum Thüringen belehnt sein, während die Dynastie von Hannover Besitz zu nehmen vom Königreich Rheinbaiern, verstärkt durch das Main- und Nekar-Drittel des Großherzogthums Baden, so aber daß Carlsruhe und Durlach nicht zum Königreich Rheinbaiern zu ressortiren, sondern zu Tübingen und überhaupt zum Königreich Würtemberg.

14. Im französischen wie alemanischen Interesse liegt es, daß Preußen nicht mit Germanien in Zollverein, sondern daß Preußen, Dessau, Hamburg und Dänemark, letzteres insonders in Betreff der das Königreich Mecklenburg bildenden Provinzen und Landschaften: Mecklenburg, Lübeck und Lauenburg, Holstein, und Schleswig einen Zollverein bilden.

Und soll insonders Preußen der Obstbaumzucht pflegen, um aus Zwetschen guten Branntwein und aus Birn und Apfel guten Tagetrunk zu erzielen.

Im östreichischen, insonders im ungarischen Interesse liegt es hingegen, daß Sachsen und Riesenbürgen ebenfalls nicht mit Germanien in Zollverein, und mögen Oestreich und Sachsen und auch Genua zu einem Zollverein zusammentreten.

Florenz, Rom und Neapel mögen sich ebenfalls zu einem Zollverein zusammenthun.

Und Germanien hält dafür, daß Ratisbonne dem Vater Rheine huldige und Germanien einzig in sich austauschend sich selbst genug kann seine Spirituosen und Ueberflüsse selbst verconsumiren, ohne irgendwo zu überfluthen.

Bremen kann sich zwischen Germanien und Alemanien entscheiden, kann aber auch neutral bleiben in merkantiler Hinsicht wie der heilige Vater in rein geistiger.

Saarburg, bei Trier, den 7. Mai 1848.

Jakob Geltz.

Constitutionen.

a. Grundlage alles Rechtes und aller guten Ordnung.

1. Grundsteuer nach dem Kapital-Werth. Jede Provinz, jeder Regierungsbezirk, jeder Kreis, jede Bürgermeisterei, jede Banngemeinde haben ihr Contingent. Jeder zahlfähige Staatsbürger hat die Befugniß, den doppelten Einschätzungsbetrag anzubieten und der seitherige Besitzer hat die Wahl, das Offert anzunehmen oder aber den offerirten und ausgeschlagenen doppelten Werth für die Folge selbst zu versteuern.

Kein Stand, kein Privilegium kann von Entrichtung der gewöhnlichen Grundsteuer dispensiren oder befreien, selbst Kirchen und Staatsdomainen sollen Behufs der Steuerzahlung eingeschätzt werden.

2. Der Staat übernimmt das Feuerversicherungsgeschäft. Alle Gebäude und Möbel müssen eingeschätzt werden und soll in Ansehung der größeren oder minderen Feuersgefahr classifizirt werden, so daß Jeglicher bei sich den Sporn fühlt, möglichst solide und wenigstfeuergefährliche Gebäulichkeiten zu besitzen. Hagelversicherung, Versicherung vor Wolkenbruch und Ueberschwemmung, Versicherung im Freien und zur See und auf den Flüssen bleiben der Privat-Industrie vorbehalten, so daß Dome, Anstalten 2c. 2c. gleich den Aristokraten sich dabei betheiligen können, wogegen aber auch die statt der ganz wegfallenden Klassensteuer einzuführende Ausgleichesteuer auch alle und jede wirkliche oder blos moralische Personen oder Anstalten mittreffen soll, welche Vermögen besitzen und nicht schon auf andere Art direkt besteuert, wie es die Billigkeit und ein billiges Verhältniß zur Gleichstellung erfordern.

b. Wahlen.

3. Die indirekten Wahlen sind den direkten vorzuziehen, 1) weil nicht unterstellt werden kann, daß der Landmann und schlichte Bürger die Blüthe auffinden könne unter 50,000 bis 100,000 Wählern; wohl aber unterstellt werden kann, daß Jeder den Rechtschaffensten treffen könne unter 500 bis 1000 Wählern oder Mitwählern. 2) weil bei der indirekten Wahl die Ehre, gleich gediegenem Golde sich vergrößert und vervielfältigt. 3) weil bei der indirekten Wahl die Corruption im Großen abgeschnitten und 4) weil der aus indirekter Wahl endlich hervorgegangene Volksvertreter nicht so sehr als Blüthe, sondern bereits mehr als Frucht anzusehen, die wenigstens den Wahlmännern, den Blüthen indirekt, wenn auch nicht den Urwählern, dem Stamm direkt verantwortlich.

4. Wer in keiner Rolle als steuertragend figurirt, kann wohl gewählt werden, kann aber nirgends zu den stimmberechtigten Wählern gehören. Frauenspersonen überhaupt sind ausgeschlossen. Die steuerzahlende Wittwe aber kann sich durch ihren großjährigen Sohn vertreten lassen. Andere Stellvertretung ist nicht statthaft. Im Uebrigen, weil alle gleichen Wahlen am gleichen Tage geschehen, wählt jeder an dem Orte, wo er sich eben befindet und wo er etwa als Wähler sich legitimirt aber muß der Gewählte, sei es nun als Blüthe oder als Frucht, stets zuletzt in demselben Wahl-Bezirk wohnhaft gewesen sein, worin e gewählt worden — gewählt werden konnte.

c. Germanien — Frankreich verschwistert.

5. Um der Hoheit der Landesfürsten zum Nachtheil des Volkswohl selbst nicht Abbruch zu thun, wird zur Zeit noch nicht ein Kaiser gewählt, hingegen soll das General-Parlament zwischen Fürsten und Volk stehen.

Das General-Parlament, in einer Kammer vereinigt, wird zusammengesetzt:

a) aus Abgeordneten der Fürsten oder freien Kantone, so daß jeder Fürst oder freie Kanton einen Abgeordneten zum General-Parlament entsendet.

Besteht das Fürstenthum aber aus mehrern Provinzen, so gilt das Recht zur Absendung des Abgeordneten für jede Provinz, wobei der Maßstab anzulegen, daß das geistliche Hochstift Ratisbonne für eine Provinz zu gelten und anzusehen.

b) aus Ausschußmitgliedern der verschiedenen Volks-Parlamente, so daß auf je 200,000 Bevölkerung ein Abgeordneter zum General-Parlament.

Hat der einzelne Landestheil für sich ein Ober- und ein Unterhaus oder ein Oberhaus und mehrere Unterhäuser, so sendet das Oberhaus ein Drittel, während das Unterhaus oder die Unterhäuser zwei Drittel absenden.

c) aus Abgeordneten, aus Volkswahlen hervorgegangen, so daß hier auf 100,000 Bevölkerung ein Abgeordneter zum General-Parlament.

6. Das General-Parlament hat nicht vollziehende Gewalt; es hat über die, alle Landestheile Germaniens gemeinsam betreffende Angelegenheiten Berathungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen, zu deren Vollziehung es nach Befinden einzelne Spezial-Gewalten beauftragen kann.

7. Beim General-Parlament haben die fremden Gesandten Zulaß, insoweit die germanischen Gesandten bei den betreffenden fremden Höfen acreditirt.

Soviel fremde Gesandte beim General-Parlament acreditirt, ebensoviel Gesandte haben die einzelnen Landestheile oder Gouvernemente Germa-

niens ebenfalls zum General=Parlament abzusenden, so daß die Zahl der Gesandten sich wagerecht und haben alle Gesandte zugleich als Großwürdenträger des Reichs wohl Sitz aber nicht Stimme im Plenum des General=Parlaments.

8. Ein Prinz des baierischen Königshauses wird gewählt zum erblichen König von Sardinien, für sich selbstständig, aber als wirkliches und complett ebenbürtiges Glied Germaniens das General=Parlament zu beschicken.

Ganz Germanien regelt seine innern und äußern Angelegenheiten der Art, daß die Colonien durch das General=Parlament verwaltet, welches zwar Ausschüsse an Minister Statt aber nicht wirkliche Minister, und sollen auch alle Staatsschulden in eine Masse fallen, nach geschehener Ausgleichung der einzelnen Staaten unter sich, zunächst durch das Netto der Ein= und Ausgangs=Zölle und aus dem Netto des Feuerversicherungswesen zu amortisiren.

Die Kriegsflotte ist ein Gegenstand, welcher ebenfalls dem Unterhalt und der Aufmerksamkeit ganz Germaniens obliegt.

Die Colonien haben ihre eigenen Parlamente und diese Parlamente beschicken das General=Parlament, so daß hier auf 100,000 der ganzen Bevölkerung der betreffenden Colonie ein Ausschuß=Mitglied.

Die Parlamente discutiren in der Provinzsprache, aber beim General=Parlament wird sich einzig der deutschen Sprache bedient, mit Ausschluß jedweder andern vermeintlichen Hofsprache.

d. Teutonien — Alemanien verschwistert.

9. Die vom Kaiser gegebene Constitution ist einzig zu beloben, nur dürfte sie das ganze Kaiserreich ohne alle Ausnahme zugleich umfassen.

Dann wäre zu wünschen, daß jedes Königreich 2c. sein Spezial=Unter=Parlament in einer Kammer und beim Gebrauch der Provinzsprache.

e. Alemanien.

10. Preußen hätte zu berücksichtigen, ob nicht statt dem Zweikammer=System das Zweistaaten=System einzuführen.

a) Das Kaiserreich Brandenburg, neben seinen Provinzial=Landtagen soll in Berlin das General=Parlament versammeln in einer Kammer ohne Erbadel und ohne Peers. Die activen Ober=Präsidenten sind die Ingredienz der Standeshoheit und sie sollen sich mit den andern Ständen und Vertretern in dem General=Parlament vermischen.

b) Die Königreiche Preußen — Ost= und Westpreußen und Schlesien und Polen — Posen und Warschau — sollen ihren besondern Seckel haben,

sollen als innig verschmolzen und sich gegenseitig innig berührend und bedürfend unter anderm Gemeinnützlichen eine Eisenbahn bauen von Breslau nach Marienwerder und den Innungsplatz, wo Prosna und Wartha sich vereinigen, Prosna nennen, darin ihr General-Parlament zusammentreten zu lassen.

Und von Zeit zu Zeit, z. B. von vier zu vier Jahren, soll dann das vereinigte Oberhaus zu Frankfurth an der Oder, das ist in Frankfurth-Kunersdorf sich zusammenverfügen.

11. Die Ingredität des Gebietes der europäischen Türkei sei besonders den deutschen Reichen geheiligt, denn sie ist ganz Europa so segensreich, wie Hannover bisher Deutschland segensreich gewesen sein würde, wenn Hannover von Hannover aus Großbrittannien beherrscht hätte, wie es aber leider bisher der umgekehrte Fall gewesen, so ganz Europa gleich einer Tartarei verunglimpfend.

Und sollte aber Servien sich mit Gewalt Oestreich anschmiegen wollen, so wäre aber zugleich auch das mittlere Drittel von Böhmen mit der Stadt Prag von Oestreich abzutrennen und mit Dresden und Töplitz zu vereinigen.

f. Frankreich.

12. Die Nationalversammlung der Franzosen soll nicht Unterschied der Stände kennen. Sie soll aber weder Beamte, noch Geistliche, noch Fabrik-Besitzer in ihrem Schooße dulden.

Hingegen sollen mit Analogie auf die preußischen Regierungs-Chef-Präsidenten die Präfekten aller Departemente das Inkarnat in der National-Versammlung bilden, alles anders Mangelnde zu ersetzen und alle schon ohnehin beseitigten Unebenheiten auszugleichen.

Saarburg, den 14. Mai 1848. **Jakob Geltz.**

g. Nachtrag, worin alle Interessen ebenfalls sich vereinigen.

13. a) Der Herzog von Bordeaux nimmt Besitz vom Fürstenthum Serbien mit der königlichen Residenz in Belgrad und verzichtet auf seine direkten Ansprüche auf die französische Königskrone. b) Der Graf von Paris nimmt Besitz vom Fürstenthum der Moldau, mit der königlichen Residenz in Jassy und verzichtet auf seine direkten Ansprüche auf die französische Königskrone. c) Leuchtenberg ist ein italienisch-deutscher Prinz aus dem baierischen Königshause und zugleich kriegsrechtlicher Erbe und Nachfolger Napoleons I, weil Eugen Beauharnais dessen Adoptiv-Sohn und Frankreichs echter Sohn auf den Gefilden der Schlachten und der

Ehre; die Insel Corsika ist daher zu Rom ressortirend, während die Insel Sardinien an Frankreich fallend, und ist Seitens des Königs von Rom und Corsika die französische Republik anerkannt. d) Die Wallachei zerfällt in drei selbstständige Fürstenthümer aa) eins für Dessau und das Kaiserreich Brandenburg ist complett; bb) eins für Sachsenweimar und das Erzherzogthum Thüringen kann wachsen, und cc) eins für den seitherigen Besitzer der hohenzollerschen Lande und kann auch das Königreich Rheinbaiern wachsen in dem Maße, wie sohin das baden-würtembergische Königreich steigt und ist alsdann vom Königreich Baiern auch einzig nur dessen Unterdonaukreis an Oestreich fallend. Servien, Moldau und Wallachenfürstenthümer sollen sich eng verschwistern um fremden Schutzes nicht zu bedürfen; sie sollen ihr General-Parlament in Bukharest, dann Bücherfreiheit — dem Leipzig des Osten haben und sofern der Großherr der Türken die Freiheit der Donauschifffahrt zusagt und faktisch gewährleistet, sollen ihm Bulgarien, Thrazien, Bosnien rc. rc. von ganz Europa gewährleistet sein und bleiben. Und die kleinern Fürsten Germaniens sollen an Lykurg, an Christus denken, wenn verlangt wird, den Fürstenstab auf den Altar des Vaterlandes hinzulegen zu der größeren Geschwister und zu der Kinder Wohl und sie selbst sind dann die besten Eltern, die größesten Geschwister.

Saarburg, den 15. Mai 1848. **Jakob Geltz.**

h. Fernerer Nachtrag zu Beurtheilung des deutschen Charakters.

a. Ratisbonne.

In Deutschland entstand die Wiege des Protestantismus; und in Deutschland wird auch vor Allen der Protestantismus, wenn auch vorläufig unter der Nüance der Opposition, zu der Parthei und zu der Fahne des Einigen obersten Kirchenfürsten sich bekennen.

In Regensburg soll ein amtliches Büreau sein, worin die Bittschriften der größern Städte offenzulegen, ob ein verheiratheter oder ein unverheiratheter Bischof, oder ob zu dem einen noch ein anderer gewünscht und verlangt.

Erzbischöfe dürfen nicht verheirathet sein, nicht verheirathet gewesen sein.

Und in jedem Bischofssitz soll ein Büreau sein, worin die Bittschriften der einzelnen Pastoral- oder Pfarrei-Bezirke offengelegt, ob ein verheiratheter oder ein unverheiratheter Geistlicher gewünscht.

b. Pensionen. — Wittwenkassen.

Der active Beamte überhaupt soll solchen Gehalt haben, daß er für seine Person sehr anständig bestehen könne, aber im Fall er verheirathet

sich nicht über die Mitbürger erheben könne mit Weib und Kind zum eigenen und der Miteinwohnerschaft großem Verderben.

Und soweit wie nur immer thunlich, seyen überall Reisekosten und Diäten, insonders aber diese, im fixen Gehalt oder in der Vakationsgebühr schon mitenthalten, so daß der nahe reiche Städter etwas wenige mit auf seine Schulter ladet, was dem armen fernen Dörfner an anders allzuschwerer Last Erleichterung werdend.

Alle Pensionen und Wittwenkassen-Angelegenheiten sollen eingehen und aufhören, damit der Beamte heirathen solle und das Weib und Kind sparen sollen und werden, gleich andern Bürgersfrauen und Kindern.

Einzig der unverheirathete oder verwittwete inactive Geistliche soll Pension genießen, weil, wer einzig für die Brüder und Schwestern gewirkt, nicht für sich denken, wirken und sorgen konnte.

c. Freimaurer-Logen.

Wo Preßfreiheit, Volksparlamente, Volksberathungen ꝛc. da sind die Maurer-Logen als Nester von Ungeziefer, als Tummelplätze der Pharisäer und sonstigen Volksbedrücker zu betrachten und aufzulösen oder zu zerstören, und stehet der Prinz von Preußen völlig gereinigt und gerechtfertigt seinem erhabenen Bruder würde- und hoheitsvoll zur Seite, sofern und sobald er aus dem der wahren und freien Kirche Abbruch thuenden Orden ausscheidet.

Und sofern und sobald die französische Republik in Algerien sich behaupten kann, wo sie segenbringend, wird Leuchtenberg Kaiser von Frankreich und König von Sardinien und wird Ludwig Napoleon König von Rom und von Corsika.

Und ganz Europa, ganz Rußland miteingeschlossen, ist endlich freier und beglückter, denn die nordamerikanische Republik und die Republik Mauritaniens zusammengenommen.

Christus selbst war Republikaner, aber soviel zu milde, wie andere Nichtchristen zu wilde. Beide Seiten zur Ordnung zu mahnen und der die beglückende Mitte suchenden Phantasie ihren Ruhepunkt zu geben — das Weltbürgerthum zu begründen — ernannte er den Petrus zum Präsidenten und obersten Ordner seiner christlichen Republik und ist der heilige Vater dessen Nachfolger.

Wo es sich aber um andere als kirchliche Freiheiten handelt und wo zugleich dichte Bevölkerung und jedwede sich kreuzenden Interessen, da genügt es nicht mit dem Präsidenten, sondern ist das Königthum unbe-

dingt nothwendig, und zwar ist ein stabiles, ein erbliches Königthum ersprießlich, innere Gährungen und den Verfall der Reiche zu verhüten.

Auch aus Amerika und aus Mauritanien wird die Republik zur Zeit weiter wandern, denn die Republikaner ohne Unterschied sind ja die wahren Maurer, und wo der Meister bei sich den Bau vollendet sieht, die Meister-Meister-Arbeiten gethan findet, echtantik den Göttern Griechenlands miteingeräumt werden zu können, da platzmachend sagt er zu seinen Söhnen, Brüdern und Gesellen:

Vorwärts Marschälle!

Wohl der Rücken der Marschälle soll weiß bleiben, aber dem Setzer zu Liebe und damit keine andere Seite zur Ungebühr weiß bleibe gleich einem Esels-Langohr, so sei noch Folgendes nachgerufen:

Mit den Nationalitäten ist es gehalten wie mit der jungfräulichen Ehre; ist diese einmal im Garn oder im Netz, so kann ein Gott nicht mehr helfen. Die Marschälle müssen es ausmachen wie bei Leipzig, Belle-Alliance 2c.

Da plappert der deutsche Michel nach, was andere Völker Schönes sagen von dem Respektiren der Nationalitäten und denkt selbst nicht daran, daß der nächste Nachbar und mehrere fernere ihre Colonien aussaugen und brandschatzen und daß er selbst, während er nicht Colonien und während der Pole, Böhme, Ungar 2c. sein ihm ganz gleichgestellter lieber Bruder und während er Rom und Großbrittannien zinsbar, sage daß er selbst für den Frankfurter Juden, der das Wasser mit Steuer belegt, sich gegenseitig die Stiefel putzt und die Kleider ausbürstet.

Und du Frankreich, so du ein großes, starkes, mächtiges Polen so sehnlichst wünschest, willst du denn vorläufig unser Elsaß und Lotharingen uns zurückgeben, damit wir auf eigene Faust den Krieg mit Rußland Erfolg sehend aufnehmen können. Schon das Metzerland allein birgt mehr wahre Deutsche als das Großherzogthum Posen wahre Polen. Juden und abermal Juden und nichts als Juden seid Ihr Alle.

Germanen haltet fest zu einander und schaart Euch um Eure schwarz-roth-goldne Kriegs- und General-Parlamentsfahne wie Ein Mann zusammen.

Träge seid Ihr zwar über Allgemeinbestes groß nachzudenken, aber damit Ihr es doch wissen sollet und zwar durch Euch selbst wissen sollet:

Wir zählen neben einem starken Rußland gewachsenen großen, großen Preußen und neben dem schweren Saumthiere Oestreich:

a) Schweitz und Holland	7	Millionen
b) Sachsen und Riesenbürgen	4	„
c) Baiern und Würtemberg	4	„
d) Belgien	3	„
e) Rheinpreußen und Großfürstenthum Luremburg	4	„
f) Baden und Würtemberg	2	„
g) Westphalen	2	„
h) Rheinbaiern	2	„
i) Ostfriesland	½	„

j) Oldenburg	½	Millionen
k) Frankfurth-Sachsenhausen.	1½	"
l) Kurkassel	1½	"
m) Nassau	1	"
n) Thüringen	2	"
o) Sonstige kleine Fürstenthümer	1	"
p) Hochstift Regensburg und das Großherzogthum Montmedy oder Mittel- oder Mittlerberg. . .	2	"
Zusammen also	38	"

achtunddreißig Millionen rein christlicher Bevölkerung.

